

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGVB) der Kärntner Landeskrankenanstalten und der Landeskrankenanstalten- Betriebsgesellschaft

1. Verbindlichkeit der Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen:

(1) Nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen kommt nur insoweit Verbindlichkeit zu, als

a) im Zuge eines in einem Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006 vergebenen Auftrages keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden,

b) im Zuge eines Verfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2006 in den Ausschreibungsunterlagen auf diese hingewiesen oder deren Gültigkeit vorgegeben wird,

c) im Zuge von Auftragserteilungen oder Bestellungen, die nicht unter lit. a) oder b) fallen, keine abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

(2) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen sind nicht im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an Patienten (Behandlungsverträge etc.) anwendbar.

2. Generalklausel inklusive Geheimhaltung und Datenschutz:

(1) Soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ÖNORMEN mit folgender Maßgabe: es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; nur in den Fällen, in denen EU-Recht ohne weitere innerstaatliche Transformation direkt anzuwenden ist, ist EU-Recht anzuwenden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Produktrechts, des Medizinproduktegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetz, des Arbeits- und Sozialrechts inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und des Krankenanstaltenrechts, sicherzustellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und Datenschutzvorschriften genauestens einzuhalten.

(3) Bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen droht dem Auftragnehmer der Entzug des Auftrages und es kann voller Ersatz des Schadens verlangt werden, der der Landeskrankenanstalt bzw. der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft dadurch entstanden ist.

3. Kollision mit anderen Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen:

Ergeben sich aufgrund der Geschäfts-, Vertrags-, Liefer-, Verkaufs-, Zahlungs- und/oder Ausführungsbedingungen der Geschäfts- und Vertragspartner der Landeskrankenanstalten bzw. der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft widersprüchliche oder abweichende Bedingungen, so werden diese firmenseitigen Bedingungen nur dann als rechtlich verbindlich

anerkannt, wenn diese widersprüchlichen oder abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich angenommen werden.

4. Bestellungen:

(1) Bestellungen gelten als vom Auftragnehmer vollinhaltlich angenommen, sofern nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versendung der Bestellung beim Auftraggeber ein schriftlicher Einwand vorliegt.

(2) Nur schriftliche Bestellungen der für den Einkauf zuständigen Abteilungen der Landeskrankenanstalten – Betriebsgesellschaft sind rechtsverbindlich.

(3) Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

5. Vollständigkeit der Lieferung:

Die Lieferung ist unter anderem jedenfalls nur dann vollständig, wenn

a) bei Arbeitsmitteln ohne CE-Kennzeichnung gemäß dem EWG-Vertrag die Konformitätserklärung, sowie die Bedienungs-/Betriebs-/Gebrauchs- und/oder Wartungsanleitung,

b) bei Arbeitsstoffen gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) eine Produktbeschreibung, bei gefährlichen Stoffen ein Sicherheitsdatenblatt, jeweils in deutscher Sprache beigelegt sind.

6. Warenannahme und Lieferschein:

(1) Die Anlieferung von Waren an unsere Landeskrankenanstalten hat ausschließlich an den Wareneingang zu den im Einzelfall vereinbarten bzw. vom Auftraggeber bekannt gegebenen Warenübernahmezeiten zu erfolgen.

(2) Zum Zwecke des Versandes und eines nachvollziehbaren Wareneinganges hat der Auftragnehmer jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer und der genauen Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Die Ware gilt vom Auftraggeber unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges mit Vorbehalt übernommen.

7. Lieferbedingungen und Erfüllungsort:

(1) Lieferungen verstehen sich frei Haus/Lagerraum. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Auftragnehmers. Erfüllungsort ist immer die jeweilige Landeskrankenanstalt bzw. die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten des Absenders-, Beförderers-, Verpackers-, Ver- und Entladens gemäß den Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vollinhaltlich auf seine Gefahr und Kosten zu übernehmen und den Auftraggeber aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

(3) Änderungen des Liefergegenstandes sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt geringfügige Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

(5) Vor Aufnahme von Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten ist eine Meldung des Auftragnehmers betreffend des eingesetzten Personals bei der Sicherheitsleitstelle bzw. dem genannten Verantwortlichen verpflichtend vorgeschrieben.

8. Rechnungen:

Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden.

9. Rechnungslegung und Zahlungsziel:

(1) Sämtliche Rechnungen sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, binnen 60 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar.

(2) Die Zahlung begründet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf den Auftraggeber zustehende Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung.

10. Nichteinhaltung von Leistungsfristen und Pönale:

(1) Bei Nichteinhaltung von vereinbarten oder festgelegten Leistungsfristen kann der gesamte bzw. der noch unerledigte Auftragsteil storniert und voller Ersatz des Schadens verlangt werden, der der Landeskrankenanstalt bzw. der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft durch den Leistungsverzug entsteht.

11. Gewährleistung und Wartung sowie Beweislast:

(1) Gewährleistungspflichtige Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit zu beheben (Austausch oder Verbesserung). Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben oder sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Mängel auf

Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderungen begehren oder bei wesentlichen nicht geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird – für bewegliche Sachen zwei Jahre und für unbewegliche Sachen drei Jahre und beginnt mit dem Aufstellungs- bzw. Installationstag, im Falle einer protokollarischen Über- oder Abnahme durch den Auftraggeber mit dem Über- oder Abnahmetag, ansonsten allgemein mit dem Tag der Lieferung.

(3) Während der vereinbarten Gewährleistungsfrist sind Wartungsleistungen durch den Auftragnehmer kosten- und spesenfrei durchzuführen, sofern keine andere Vereinbarung hinsichtlich der Wartung getroffen wurde.

(4) Die Beweislast für die Mängelfreiheit und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer.

12. Rücktritt:

(1) Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurück zu treten. Unter schwerwiegenden Vertragsverletzungen sind insbesondere die Nichteinhaltung von Lieferterminen sowie Mängel, die die Patientenversorgung gefährden können, zu verstehen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme durchzuführen, bei Gefahr in Verzug ohne vorherige Setzung einer Frist.

(2) Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer bzw. bei Abweisung mangels Masse, ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

13. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.

14. Schriftform:

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Formerfordernis der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.